

Änderung und Modifizierung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt / Anlage 1 zur Vorlage B 15 / 0042

Die Änderungen sind als Fettdruck bzw. durchgestrichen markiert.

Alte Fassung	Neue Fassung
1. GRUNDSATZ Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturvereine, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro – (im weiteren Stadt genannt).	1. GRUNDSATZ Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturvereine, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro – (im weiteren Stadt genannt).
2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNEN 2.1 Kulturträger Kulturvereine können in ihrer Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Vereine aus folgenden Bereichen werden: • Darstellende Kunst • Bildende Kunst • Musik • Literatur • Medien • Länderkulturen In der Vereinssatzung muss unter Vereinszweck die kulturelle Arbeit	2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 2.1 Kulturträger Kulturvereine können in ihrer Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Vereine aus folgenden Bereichen werden: • Darstellende Kunst • Bildende Kunst • Musik • Literatur • Medien • Länderkulturen In der Vereinssatzung muss unter Vereinszweck die kulturelle Arbeit

eindeutig definiert sein. Parteilosophisch und konfessionell arbeitende Vereine werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Vereinsaktivität, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden. Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen: • Verein mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Vereinsregister vorzulegen) • Vorlegen der Vereinssatzung • Nachweis der Gemeinnützigkeit • Mindestens 2-jähriges Bestehen des Vereins • Schriftliche Vereinsdarstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung • Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)	eindeutig definiert sein. Parteilosophisch und konfessionell arbeitende Vereine werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Vereinsaktivität, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden. Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen: • Verein mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Vereinsregister vorzulegen) • Vorlegen der Vereinssatzung • Nachweis der Gemeinnützigkeit • Mindestens 2-jähriges Bestehen des Vereins • Schriftliche Vereinsdarstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung • Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)
2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot	2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot

hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu stellen. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung. Der Antrag muss enthalten: • Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss • Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.	hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung. Der Antrag muss enthalten: • Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss • Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin Es erfolgt eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.
<u>3. ARTEN DER FÖRDERUNG</u> 3.1 Beratung und Koordination Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den	<u>3. ARTEN DER FÖRDERUNG</u> 3.1 Beratung und Koordination Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den

städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor.

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke städtische Räume zu nutzen. Dies sind Räumlichkeiten, die vom Amt 42 und 45 verwaltet werden und zur externen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei.

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für einen Veranstaltungs- incl. Probenstag einmal jährlich wird für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 1.200,00 € und analog für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ bis maximal 300,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bezuschusst werden Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen.

städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor.

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke städtische Räume zu nutzen. Dies sind Räumlichkeiten, die vom Amt 42 und 45 verwaltet werden und zur externen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei.

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für einen Veranstaltungs- incl. Probenstag wird einmal jährlich für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal **1.500,00 €** und analog für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ bis maximal 300,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bezuschusst werden **insbesondere** Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen. **Bei Kulturträgern, die nachweislich aufgrund der Bühnengröße, der Kapazität und der akustischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes nur in der TriBühne aufführen können, wird der Zuschuss auf Antrag bis zu dreimal jährlich gewährt.**

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei.

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Folgende Kosten werden bis zu einem Drittel bezuschusst

- Einrichten einer Homepage und jährliche Domainkosten
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume (z. B. Probenräume, Fundus, Lagerräume)
- Versicherungen
- Mitgliedsbeiträge für Fachverbände
- Anschaffungen, z. B. PC (Bildschirm, Tastatur, Mouse, Betriebssystem-Grundausstattung), Laptop, PC-Zubehör (Sicherheitssoftware), Drucker; bei einer vermögensbildenden Maßnahme ab 1.000,00 € zzgl. gesetzlicher MWSt. sind 3 Vergleichsangebote einzureichen)
- Chorleiterhonorare

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für ~~kulturelle Zwecke~~ **öffentliche Aufführungen** die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. **Eine Grundausstattung (technische Grundausstattung: Beleuchtung/Tonanlage, Reihenbestuhlung, Veranstaltungstechniker) steht zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt.**

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Pauschalzuschuss

- **Den Kulturträgern wird auf Antrag unter Angabe der Mitgliederzahl (Stichtag 01.01. eines Jahres) ein Pauschalzuschuss für die Vereinsarbeit gewährt. Der Pauschalzuschuss beträgt pro Mitglied 6,00 Euro. Der Pauschalzuschuss umfasst folgende Kosten wie Einrichten einer Homepage, jährliche Domainkosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Fachverbände, Anschaffungen bis 150,00 € netto, Transportkosten, Notarkosten für Vereinsrechtfragen, Fahrten zu Verbandstagungen für maximal 2 Vereinsvertreter (Fahrkosten und Teilnehmerkosten), Druckkosten für Vereinswerbung,**

- Übungsleiterhonorare
- Transportkosten
- Notarkosten für Vereinsrechtfragen
- Fahrten zu Verbandstagungen für maximal 2 Vereinsvertreter (Fahrtkosten und Teilnehmerkosten)
- Druckkosten für Vereinswerbung
- Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen)

3.5.2 Nichtförderungswürdige Ausgaben sind insbesondere

- Bewirtung
- Portokosten
- Präsente
- Büromaterial (z. B. Druckerpapier, Tintenpatrone, Briefumschläge)
- Konzertreisen
- Ausfahrten (Bsp. zu befreundeten Vereinen)
- Verpflegungskosten von Vereinsmitgliedern
- Übernachtungskosten von Vereinsmitgliedern
- Tagegeld
- Spenden
- Benefizveranstaltungen

3.5.3 Zu berücksichtigende Einnahmen und Ausgaben bei

Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen)

Nicht gefördert werden: Bewirtung, Präsente, Konzertreisen, Ausfahrten zu befreundeten Vereinen, Verpflegungskosten von Vereinsmitgliedern, Übernachtungskosten von Vereinsmitgliedern, Tagegeld, Spenden oder Benefizveranstaltungen.

Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Buchführungsunterlagen sind daher 5 Jahre aufzubewahren.

Sollten die Mitgliederzahlen falsch angegeben, Mittel nicht zweckgebunden verwendet oder Unterlagen nicht aufbewahrt und vorgelegt worden sein, so wird der Zuschuss von der Stadt ganz oder teilweise zurückgefordert. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des Status als anerkannter Kulturträger (vgl. Ziff. 2.1, 4. Absatz) wird hingewiesen.

3.5.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben

Darüber hinaus kann auf Antrag unter Vorlage der Originalbelege für folgende Kosten eine Drittelbezuschussung im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen

- Übungsleiterhonorare
- Chorleiterhonorare
- Mietzahlungen für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- Investitionen (Einzelanschaffung über 150,00 € netto)

3.5.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmer
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform)
- Miete für nicht vereinseigene und städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.5.4 Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen.

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind 3 Vergleichsangebote

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmer
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform)
- Miete für nicht vereinseigene und städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. ~~Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.~~ **Förderungswürdige Kosten sind die Ausgaben abzüglich der Einnahmen.**

3.5.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen. **Förderungsfähige**

nachzuweisen, 2. Kl. Bahn bzw. die Hälfte der Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz bei PKW-Nutzung). Es werden vier Personen pro PKW angerechnet. ➤ Lehrgangsgebühren ➤ Startgelder ➤ Honorare und Honorarnebenkosten Besuche von Ausstellungen werden als Fortbildungsmaßnahmen angesehen. 3.5.5 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten: <table border="0"> <tr> <td>25-, 75-ff jähriges Bestehen</td> <td>500,00 €</td> </tr> <tr> <td>50-, 100-ff jähriges Bestehen</td> <td>1.000,00 €</td> </tr> </table> Der Antrag muss mit der Mittelbeantragung erfolgen.	25-, 75-ff jähriges Bestehen	500,00 €	50-, 100-ff jähriges Bestehen	1.000,00 €	Ausgaben sind: ➤ Fahrtkosten (bei Busnutzung sind 3 Vergleichsangebote nachzuweisen, 2. Kl. Bahn bzw. die Hälfte der Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz bei PKW-Nutzung). Es werden vier Personen pro PKW angerechnet. ➤ Lehrgangsgebühren ➤ Startgelder ➤ Honorare und Honorarnebenkosten Besuche von Ausstellungen werden als Fortbildungsmaßnahmen angesehen. Darüber hinaus gibt es zu den Übernachtungskosten einen Zuschuss von 5,00 € pro Nacht und Person. 3.5.5 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten: <table border="0"> <tr> <td>25-, 75-ff jähriges Bestehen</td> <td>500,00 €</td> </tr> <tr> <td>50-, 100-ff jähriges Bestehen</td> <td>1.000,00 €</td> </tr> </table> Der Antrag muss mit der Mittelbeantragung erfolgen.	25-, 75-ff jähriges Bestehen	500,00 €	50-, 100-ff jähriges Bestehen	1.000,00 €
25-, 75-ff jähriges Bestehen	500,00 €								
50-, 100-ff jähriges Bestehen	1.000,00 €								
25-, 75-ff jähriges Bestehen	500,00 €								
50-, 100-ff jähriges Bestehen	1.000,00 €								
<u>4. FINANZIELLE FÖRDERUNG</u> ➤ Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 15.03. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. ➤ Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern schriftlich mitgeteilt. ➤ Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. ➤ Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung	<u>4. FINANZIELLE FÖRDERUNG</u> ➤ Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 15.03. 01.11. des laufenden Jahres für das nächste und übernächste Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. ➤ Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern schriftlich mitgeteilt. ➤ Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.								

stehenden Haushaltsmittel.	➤ Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ➤ Die Pauschalbezuschussung erfolgt im 1. Quartal, frühestens nach in Kraft treten des Haushalts.
<u>5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER</u> ➤ Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. ➤ Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im dann laufenden Jahr keine Bezuschussung. Bei Kulturträgern, die keinen Zuschuss beantragt haben, entfällt in diesem Fall die kostenfreie Nutzung von städtischen Räumen. ➤ Die Kulturträger haben bei der Veranstaltung „Bühne frei“ über ihre Arbeit mit Infoständen und/oder auf der Bühne nach Absprache mit der Stadt zu informieren. ➤ Alle 3 Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen. ➤ Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.	<u>5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER</u> ➤ Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. ➤ Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im dann laufenden Jahr keine Bezuschussung sowie keine kostenfreie Nutzung von städtischen Räumen. Bei Kulturträgern, die keinen Zuschuss beantragt haben, entfällt in diesem Fall die kostenfreie Nutzung von städtischen Räumen. ➤ Die Kulturträger haben bei der Veranstaltung „Bühne frei“ über ihre Arbeit mit Infoständen und/oder auf der Bühne nach Absprache mit der Stadt zu informieren. ➤ Alle 3 Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen. ➤ Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.
<u>6. INKRAFTTRETEN</u> Diese Kulturförderrichtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Vorliegende Fassung wurde am 22.05.2012 geändert.	<u>6. INKRAFTTRETEN</u> Diese Kulturförderrichtlinien treten am xxxxxx in Kraft. Vorliegende Fassung wurde am xxxxxx geändert. Die bisherige Fassung tritt

	dann außer Kraft.
--	-------------------